

Kolloquium im SPB 8a, WS 2018/19

Fall Nr. 2: EuGH, Rs C-694/17 "Securitisation",

Schlussanträge GA Szpunar, 22.1.2019, EU:C:2019:44.

Frau Arnadottir, mit Wohnsitz in Island, unterzeichnete im März 2005 ein Darlehen über 1 Millionen Euro bei der Kaupthing Bank, Luxemburg. Das Darlehen sollte es Frau Arnadottir ermöglichen, Anleihen einer isländischen Gesellschaft zu erwerben, sie war eine von zwei Geschäftsführern dieser Gesellschaft. Die Rückzahlung des Kredits sollte (als Gesamtsumme) zum 1.3.2010 erfolgen. Der Darlehensvertrag enthielt eine Klausel, nach der sämtliche Streitigkeiten vor den Gerichten Luxemburgs zu entscheiden waren. Die isländische Gesellschaft verbürgte sich für die Rückzahlung, Frau Arnadottir und der andere Geschäftsführer unterschrieben die Bürgschaftsurkunde.

Im Rahmen der Finanzkrise wurde die Kaupthing Bank in verschiedene Nachfolgegesellschaften aufgespalten, unter anderem in die "Securitisation". Diese erhob im Juli 2011 als Rechtsnachfolgerin der Kaupthing Bank Klage auf Rückzahlung des Darlehens vor den Zivilgerichten in Luxemburg. Frau Arnadottir bestreitet die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Großherzogtums, da sie als Verbraucherin gehandelt habe. Die Klägerin beruft sich u.a. auf Artikel 2 der Verbraucherkredit-Richtlinie 2008/48. Danach ist die Richtlinie nicht auf Darlehensverträge anzuwenden, deren Gesamtsumme geringer als 200,00 Euro oder 75.000 Euro übersteigt. Folglich könne nach europäischem Recht Frau Arnadottir nicht als Verbraucher angesehen werden.

Wie ist zu entscheiden?

**Hinweis: Richtlinie 2008/48 (Verbraucherkreditrichtlinie)**

*Artikel 2 Geltungsbereich*

(1) Diese Richtlinie gilt für Kreditverträge.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für: (...)

c) Kreditverträge, bei denen der Gesamtkreditbetrag weniger als 200 EUR oder mehr als 75 000 EUR beträgt;

### *Artikel 3 Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Verbraucher“ eine natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfassten Geschäften zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;

### **Fall Nr. 3: BGH, 6.12.2019, IX ZR 22/18**

Der in Dänemark lebende Beklagte schloss mit seinem Vater, dem Kläger, am 1. Juni 1999 zwei Darlehensverträge. Nach dem "Darlehensvertrag I" überließ der Kläger den aus einem Schuldanerkenntnis des Beklagten vom 14. Oktober 1998 folgenden Betrag von 840.000 DM dem Beklagten als Darlehen mit 7 vom Hundert Zinsen ab 1. September 1998. Ab 1. September 1998 sollte der Beklagte monatliche Teilbeträge von 8.000 DM bezahlen. Gemäß Nr. 4 des Darlehensvertrags I bestellte der Beklagte an den ihm gehörenden Grundstücken und in H., Dänemark, zugunsten des Klägers Gesamtgrundpfandrechte ("Ejerpantebrev") in Höhe von 2.650.000 DKR und 850.000 DKR, die als Sicherheit für die Ansprüche des Klägers aus dem Darlehensvertrag I dienten. Nach dem "Darlehensvertrag II" bestätigte der Beklagte dem Kläger, einen Betriebsmittelkredit in sechs Teilzahlungen zwischen Januar 1998 und Januar 1999 in einer Gesamthöhe von 515.000 DM erhalten zu haben, und verpflichtete sich, hierauf Zinsen in Höhe von 7 vom Hundert ab Erhalt der jeweiligen Teilbeträge zu zahlen. Ab 1. April 1999 sollte der Beklagte monatliche Teilbeträge von 4.500 DM bezahlen. Gemäß Nr. 5 des Darlehensvertrags II bestellte der Beklagte an seinen Grundstücken, und in T, Dänemark, zugunsten des Klägers Gesamtgrundpfandrechte ("Ejerpantebrev") in Höhe von zusammen 1,8 Mio. DKR, die als Sicherheit für die Ansprüche des Klägers aus dem Darlehensvertrag II dienten. Beide Darlehensverträge enthielten in Nr. 6 folgende Klausel:

"Für Abschluß, Wirksamkeit und Rückabwicklung dieses Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird beide Parteien sind Vollkaufleute Hamburg vereinbart."

Nachdem der Beklagte die monatlichen Zahlungen nicht erbrachte, kündigte der Kläger mit Schreiben vom 22. März 2000 die Darlehensverträge fristlos wegen Zahlungsverzugs und forderte den Beklagten auf, die geschuldeten Beträge bis spätestens 10. April 2000 zu bezahlen. Die Parteien verständigten sich anschließend darauf, die Darlehensverträge fortzusetzen.

Der Beklagte geriet mit den Darlehensraten erneut in Rückstand. Im Jahr 2011 erhob der Kläger gegen den Beklagten vor einem Gericht in Dänemark Klage und

machte Ansprüche aus den Darlehensverträgen geltend. Der Beklagte wandte ein, dass sich die Parteien in den Darlehensverträgen auf deutsches Recht und Hamburg als Gerichtsstand geeinigt hätten. Weiter erhob der Beklagte am 22. November 2012 vor dem Gericht in Sonderborg, Dänemark, Klage gegen den Kläger. Er beantragte, den Kläger zu verurteilen, anzuerkennen, dass es zwischen den Parteien keine wirtschaftlichen Forderungen gebe und der Kläger deshalb zur Herausgabe der "Ejerpantebreve" verpflichtet sei. Der Kläger nahm seine Klage daraufhin zurück. Das Gericht in Sonderborg wies die Klage des Beklagten mit Urteil vom 1. August 2013 hinsichtlich der Frage, dass es zwischen den Parteien keine wirtschaftlichen Forderungen gebe, als unzulässig ab, weil eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten Hamburgs getroffen worden sei.

Mit seiner am 13. Dezember 2012 bei Gericht eingegangenen Klage macht der Kläger die monatlichen Ratenzahlungsbeträge aus beiden Darlehensverträgen aus der Zeit von Januar 2009 bis Dezember 2012 in Höhe von insgesamt 306.775,20 € (rechnerisch 600.000 DM) geltend. Weiter begehrt der Kläger die Feststellung, dass er nicht verpflichtet sei, dem Beklagten die "Ejerpantebreve" herauszugeben, und dass dem Beklagten kein Zins- und Schadensersatzanspruch wegen widerrechtlich zurückgehaltener "Ejerpantebreve" gegen den Kläger zustehe. Schließlich beantragt der Kläger festzustellen, dass ein zwischen den Parteien am 25. März 1994 abgeschlossener Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag wirksam sei.

Wie ist zu entscheiden?